

Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadtwerke Geretsried (Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Geretsried erlassen die Stadtwerke Geretsried folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtwerke betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) mit Ausnahme der Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmen die Stadtwerke.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle).

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sowie Wasser aus Schwimmbecken.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser. Ferner gilt Grund- und Drainagewasser sowie Bauhaltungswasser nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung.

2. Kanäle

Kanäle sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte und Pumpwerke.

3. Schmutzwasserkanäle

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Privatkanäle

Sind gemeinsam genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen und somit sämtliche nicht von den Stadtwerken in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegten oder in das Eigentum oder den Unterhalt der Stadtwerke übernommenen Kanäle. Im Übrigen entspricht ihre Zweckbestimmung aber jener der öffentlichen Kanäle.

5. Sammelkläranlage

Ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer

6. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Fehlen eines Schachtes die Leitungen bis hin zur Grundstücksgrenze zu privaten Grundstücken.

7. Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dient, bis einschließlich des Kontrollschachtes. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die GEA an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

Zur GEA zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

8. Kontrollschacht

Der Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

9. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

Der Abwassersammelschacht ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

10. Druckleitungsendschacht (bei Druckentwässerung)

Der Druckleitungsendschacht ist eine Einrichtung zur wirksamen Energieumwandlung wenn Druckrohrleitungen in einen Schacht einmünden.

11. Messschacht

Der Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer (FGU)

Der FGU ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- a. die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- b. die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c. die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

- d. die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- e. eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

Als Zulassung gilt auch ohne weiteren Nachweis der fachlichen Eignung die Erfüllung der Anforderungen gemäß RAL-GZ 961 (Gütesicherung Kanalbau) der Güteschutz Kanalbau oder der Güteschutz Grundstücksentwässerung (Gütesicherung Grundstücksentwässerung RAL-GZ 968). In diesem Fall ist ein Nachweis der Mitgliedschaft vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken vorzulegen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die Stadtwerke. Bei einer Abwasserableitung über ein fremdes privates Grundstück ist ein Abwasserleitungsrecht zugunsten des Grundstückseigentümers des herrschenden Grundstücks erforderlich.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 - b. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadtwerke können den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs.4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadtwerke können hier von Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich, oder aus wasserrechtlichen Gründen (z. B. Altlasten) eine Versickerung nicht möglich, ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 10 zu stellen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtwerke innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser mit Ausnahme des Niederschlagswassers in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dies den Stadtwerken mitzuteilen. Die Stadtwerke verschließen den Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich, auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, können die Stadtwerke durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. In der Sondervereinbarung kann Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (3) Öffentliche Kanäle auf Privatgrundstücken welche von den Stadtwerken stillgelegt werden sollen, können auf Antrag des Grundstückseigentümers und bei Zustimmung durch die Stadtwerke durch den Grundstückseigentümer als Grundstücksentwässerungsanlage weiter betrieben werden, wenn hierzu die einzelnen Benutzungsbedingungen der Übertragung, in einer Sondervereinbarung geregelt werden.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadtwerke bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Dabei wird jedes Grundstück, außer in begründeten Ausnahmefällen, nur mit einem Grundstücksanschluss versehen werden. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein, insbesondere dürfen auf Ihnen keine baulichen Anlagen oder Pflanzungen errichtet bzw. vorgesehen werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 8a

Privatkanäle

- (1) Der Bau und Betrieb von Privatkanälen (§ 3 Nr. 4) bedarf der Genehmigung der Stadtwerke, welche vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu beantragen ist. Die Genehmigung kann durch die Stadtwerke insbesondere versagt werden, wenn in einer dem Grundstück unmittelbar vorgelagerten Straße ein öffentlicher Kanal vorhanden ist oder nach einem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke zum Bau vorgesehen ist.
- (2) Privatkanäle sind von den Grundstückseigentümern zu errichten und zu unterhalten. Es gelten die Bestimmungen für Grundstücksentwässerungsanlagen (§§ 9 – 12) entsprechend.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und nach den Bestimmungen dieser Satzung vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Insbesondere die technischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, des DWA-A 139 und A 142, in Verbindung mit der DIN EN 1610, die DIN 1986-30 und 100, DIN EN 12056 Teile 1-5 und die DIN EN 752, sind dabei zu beachten.¹ Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, möglichst nahe zur Grenze zum öffentlichen Straßengrund, ist vom Grundstückseigentümer ein stets zugänglicher und besteigbarer Kontrollschacht zu errichten. Die Stadtwerke können verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht oder ein Druckleitungsendschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann und ein ausreichender Korrosions- und Kolkschutz sichergestellt ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, können die Stadtwerke vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadtwerke nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Dabei ist die maßgebende Bezugshöhe der Rückstauenebene die Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch einen fachlich geeigneten Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadtwerke können den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen.

¹ Die genannten Regelwerke, können zu den Besuchszeiten, bei den Stadtwerken Geretsried eingesehen werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind bei den Stadtwerken Entwässerungspläne in dreifacher Fertigung, mit Darstellung des genehmigungspflichtigen Vorhabens unter Einhaltung nachstehender Punkte einzureichen:
- a. Die Planunterlagen haben den bei den Stadtwerken aufliegenden „Merkblatt für die Erstellung und Einreichung eines vollständigen Entwässerungsantrages mit Wasserversorgung“, zu entsprechen.
 - b. Vor Erstellung der Entwässerungsunterlage, sind bei den Stadtwerken Geretsried, für die Anfertigung von Entwässerungsplänen, die entsprechenden Spartenauskünfte in Bezug auf den Kanal einzuholen.
 - c. Wenn Gewerbe- und Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - i. Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - ii. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - iii. Die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - iv. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - v. Die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 - vi. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
 - d. Der Nachweis der eingetragenen Grunddienstbarkeit bzw. notariell beglaubigten Grunddienstbarkeitsbestellung ist erforderlich, wenn die Entwässerung über Nachbargrundstücke verläuft oder Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschlüsse, durch mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam benutzt wird.

Alle Unterlagen sind vom Verpflichtenden und dem Planfertiger zu unterschreiben. Sind die Verpflichteten nicht zugleich Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, so müssen die Planunterlagen auch von diesen unterschrieben werden. Die Stadtwerke können erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadtwerke prüfen, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilen die Stadtwerke schriftlich ihre Zustimmung (Genehmigungsbescheid) und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadtwerke nicht innerhalb von drei Monaten

nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigern. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzen die Stadtwerke dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei den Stadtwerken; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 können die Stadtwerke Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens zwei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit nach den Vorgaben der Stadtwerke (Merkblatt: „Anforderungen an Dichtigkeitsprüfungen“) durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und die sachgemäße und mangelfreie Ausführung durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadtwerke die Prüfungen selbst vornehmen; sie haben dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie gegebenenfalls auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen.
- (4) Soweit die Stadtwerke die Prüfungen nicht selbst vornehmen, hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadtwerke können die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadtwerke schriftlich untersagen. In diesem Fall setzen die Stadtwerke dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadtwerke befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese nicht die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.
- (7) Die Stadtwerke können verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit Ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von einer Bestätigung nach Abs. 4 abhängig gemacht werden.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Schachtbauwerke und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Dichtigkeit und Mängelfreiheit (Zustandsprüfung) prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Die Stadtwerke können hiervon Ausnahmen zulassen. Wenn begründeter Verdacht auf Undichtigkeit besteht, können die Stadtwerke die Prüfung vor Ablauf dieser Frist fordern. Für gewerbliches Abwasser, sowie für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in den einschlägigen Regeln der Technik (insbesondere DIN 1986-30 in ihrer jeweils gültigen Fassung), bzw. in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Schachtbauwerken, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, können die Stadtwerke den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung den Stadtwerken vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 sind die Stadtwerke befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie nicht von den Stadtwerken selbst unterhalten werden. Die Stadtwerke können jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und

Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führen die Stadtwerke aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadtwerke neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs.1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang fachgerecht außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmen die Stadtwerke.
- (3) Die Beseitigung von Niederschlagswasser obliegt den Grundstückseigentümern. Diese haben für eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung zu sorgen.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - a. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - c. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - e. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - a. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 - b. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - c. radioaktive Stoffe,
 - d. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

- e. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - f. Grund- und Quellwasser,
 - g. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 - h. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 - i. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 - j. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - i. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - ii. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadtwerke in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen haben;
 - iii. Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 - k. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - i. von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - ii. das wärmer als +35 C ist,
 - iii. das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - iv. das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - v. das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 - l. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln.
 - m. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus können die Stadtwerke in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen

abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des den Stadtwerken erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (5) Die Stadtwerke können die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadtwerke können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadtwerke können die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er den Stadtwerken eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und den Stadtwerken über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornstiefeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen den Stadtwerken und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies den Stadtwerken sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Feststellung über die Notwendigkeit einer Abscheideranlage obliegt dabei den Stadtwerken. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Hier sind hinsichtlich einer Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten, die DIN 1999 Teile 100 und 101, in Verbindung mit der DIN EN 858-1 und der DIN EN 858-2, zu beachten. Bei Abscheideranlagen für Fette, sind die technischen Bestimmungen der DIN 4040-100, in Verbindung mit der DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2, zu berücksichtigen. ¹ Die Stadtwerke können den Nachweis der

¹ Die genannten Regelwerke, können zu den Besuchszeiten, bei den Stadtwerken Geretsried eingesehen werden.

ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadtwerke können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den Stadtwerken auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadtwerke können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse den Stadtwerken vorgelegt werden. Die Stadtwerke können verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadtwerke haften unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadtwerke haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadtwerke zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den Stadtwerken für alle, ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume in erforderlichem Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - b. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadtwerke mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - c. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 - d. einer Untersagung der Stadtwerke nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 - e. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 - f. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 - g. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadtwerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Geretsried vom 07.07.2000 außer Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

STADATWERKE GERETSRIED KU

Geretsried, den 19.12.2014

Jan Dühring
Vorstand